

Bebauungsplan Nr. 6 „Schießstand“

für das Gebiet in den Heeder Tannen

in der Gemeinde Heede

Teil B: Textliche Festsetzungen – Entwurf

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Das Sondergebiet SO1 dient der ausschließlichen Unterbringung von Flächen für Schießsportübungen und dem damit in Zusammenhang stehenden Vereinsleben (§ 11 Abs. 2 BauNVO).
Zulässig sind im SO1-Schießstand:
- Schulungszentrum (mit Büroräumen, Sanitär- und Personalräumen),
 - Vereinshaus,
 - Gebäude für den Schießbetrieb,
 - Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Anlagen,
 - Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.
- 1.2 Das Sondergebiet SO2 dient der ausschließlichen Unterbringung von Flächen für Schießsportübungen und dem damit in Zusammenhang stehenden Vereinsleben (§ 11 Abs. 2 BauNVO).
Zulässig sind im SO2-Schießstand:
- Offene Anlagen für den Schießbetrieb mit max. 300 m Länge, sowie die für diese Anlagen erforderlichen Schützenstände und Umwallungen,
 - Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Anlagen,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Im Plangeltungsbereich beträgt die Oberkante der Gebäude (OK) max. 35,00 m über NHN (§ 16 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 15 Abs. 1 BauNVO).
- 2.2 Im Plangebiet können bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) die Grundflächen von teilversiegelten Wegen, Zufahrten und nicht überdachten Stellplätzen mit wasserdurchlässigem Aufbau (z.B. aus Rasengittersteinen oder Schotterrasen), deren Versiegelungsgrad 60 % nicht übersteigt, mit dem Faktor 0,5 auf die Grundfläche angerechnet werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

3. Bedingte Nutzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- 3.1 In der mit [A] gekennzeichneten Fläche für bedingte Nutzung ist eine Aufschüttung für die Zwischenlagerung und Behandlung von Böden aus den belasteten Flächen im SO2 bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Bodensanierung im Zusammenhang mit den dort geplanten Bauvorhaben abgeschlossen ist. Als Folgenutzung sind die in 1.2 genannten Nutzungen zulässig.

4. Zuordnungsfestsetzungen – Ausgleich außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

- 4.1 Dem Plangeltungsbereich werden zum Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs die folgenden Flächen zugeordnet, die nach Maßgabe des Umweltberichtes/ der landschaftsplanerischen Grundlagen zu entwickeln sind:
- a. Das Ausgleichserfordernis von 5.068 m² wird im Gebiet der Gemeinde Heede erbracht (Gemarkung XXX, Flur XXX, Flurstücke XXX).
in der Satzungsfassung noch zu ergänzen
 - b. Das Ausgleichserfordernis von 13.990 m² Waldentwicklung zur Kompensation von 6.995 m² Waldumwandlung wird über Erstaufforstungsflächen im Gebiet der Gemeinde XXX erbracht (Gemarkung XXX, Flur XXX, Flurstücke XXX).
in der Satzungsfassung noch zu ergänzen

Hinweis:

Die Betriebserlaubnis für den Schießstand in der jetzigen Form soll inhaltlich weiter Bestand haben.